

Anleitung

§ 5 GOZ: Steigerungsfaktor

§ 2 GOZ: Abweichende Vereinbarung

Wann wende ich welchen Paragraphen
sicher im Praxisalltag an?

	Steigerungsfaktor (§ 5 GOZ)	Abweichende Vereinbarung (§ 2 GOZ)
Charakter der Abweichung	medizinische Kriterien bemessen durch Zahnarzt	privatrechtliche Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient
Begründung	ja, medizinische Begründung zur betroffenen GOZ-Leistung	nein, aber Aufklärung, keine leistungsbezogene Begründung
Zeitpunkt	mit Rechnungslegung	vor Behandlungsbeginn, schriftlich
Steigerungsfaktor über 3,5 möglich?	nein	ja
Wirtschaftliche Gründe zulässig?	nein	ja
Hinweis auf Erstattungs- risiken verpflichtend?	nein	ja

Steigerungsfaktor (§ 5 GOZ)

Der Steigerungsfaktor dient zur **Anpassung der Vergütung an den tatsächlichen Aufwand** einer Behandlung innerhalb des Gebührenrahmens.

- Regelhöchstsatz: 2,3-fach
- Gebührenrahmen: 1,0- bis 3,5-fach

Ein Faktor über 3,5 ist ausschließlich mit einer **abweichenden Vereinbarung** gemäß § 2 GOZ zulässig.

Bemessungskriterien

Für die Festlegung eines Faktors über dem Regelhöchstsatz muss ein **medizinischer Grund** vorliegen:

- Besondere Schwierigkeit
- Erhöhter Zeitaufwand
- Ausführungsschwierigkeit

Beispiele für Bemessungskriterien

Besondere Schwierigkeit:

- Anatomische Besonderheiten
(z. B. gekrümmte Wurzelkanäle, enge Interdentalräume)
- Besondere medizinische Situationen
(z. B. pulpanahes Vorgehen, Bruxismus, zervikale Unterschnitte)
- Kooperationsschwierigkeiten mit medizinischem Ursprung
(z. B. neurologische Erkrankungen)

Erhöhter Zeitaufwand:

- Ausgedehnte subgingivale Karies
- Entfernung alter Füllungen
- Starke Blutung → häufiges Trockenlegen
- Wiederholte Abformungen bei schwer darstellbaren Präparationsgrenzen

Ausführungsschwierigkeit:

- Eingeschränkte Mundöffnung
- Sichtbehinderungen, subgingivale Präparationsgrenzen
- Starker Würgereiz → Behandlungsunterbrechungen
- Erhöhter instrumenteller Aufwand

(Die vorstehenden Punkte sind exemplarisch und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Begründungspflicht

Falls der Steigerungsfaktor zwischen 2,3 und 3,5 liegt, ist bei der Rechnungslegung eine **schriftliche, präzise und einzelfallbezogene Begründung** erforderlich.

Häufige Fehler

Die Erhöhung eines Steigerungsfaktors ist unzulässig für:

- ✘ *Wirtschaftliche Erwägungen*
- ✘ *Personalengpässe*
- ✘ *Allgemeine Kostenerhöhungen*

Die Berücksichtigung nichtmedizinischer Gründe ist mit einer **abweichenden Vereinbarung** gemäß § 2 GOZ möglich.

Abweichende Vereinbarung (§ 2 GOZ)

Eine abweichende Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ist (im Gegensatz zu § 5 GOZ) eine privatrechtliche Honorarfindung zwischen Zahnarzt und Patient. Eine solche Vereinbarung ist immer erforderlich, wenn **vom Gebührenrahmen der GOZ abgewichen** werden muss oder die **Honorarbemessung nicht nach medizinischen Kriterien begründbar** ist.

Zahnarzt und Patient müssen eine Vereinbarung **vor der Behandlung schriftlich abschließen**, wenn:

- ein Steigerungsfaktor über 3,5 angesetzt werden soll
- eine Wunsch-/Verlangensleistung des Patienten gemäß § 2 Abs. 3 GOZ ausgeführt werden soll
- ein erheblicher Mehraufwand nicht gemäß § 5 GOZ berechnet werden kann
- die Inflation ausgeglichen werden soll

Vorgehensweise

1 Prüfen, ob abweichende Vereinbarung gemäß § 2 GOZ erforderlich ist:

- Steigerungsfaktor über 3,5?
- Wunsch-/Verlangensleistung des Patienten?
- Vorhersehbarer erheblicher Mehraufwand?

2 Patient aufklären:

- Warum ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig?
- Welche Leistungen werden vereinbart?
- Welche Kosten fallen an?
- Welche Erstattungsrisiken bestehen?

3 Vereinbarung abschließen:

- Schriftlich vor Behandlungsbeginn erstellen
- GOZ-/GOÄ-Nummern aufführen
- Konkrete Steigerungsfaktoren benennen
- Auf Erstattungsrisiken hinweisen
- Auf Erstattungsrisiken aufgrund Wunsch-/Verlangensleistung des Patienten hinweisen
- Datum angeben sowie Patient und Zahnarzt unterschreiben

4 Dokumentation sichern:

- Aufklärungsgespräch dokumentieren
- Zweitexemplar oder Kopie der Vereinbarung dem Patienten aushändigen
- Original der Vereinbarung in Patientenakte ablegen

Besonderheit: Basistarif und Notlagentarif einer privaten Krankenversicherung

Bei privatversicherten **Patienten im Basistarif** ist eine Abrechnung bis zum 2,0-fachen Steigerungssatz bei GOZ-Leistungen und bis zum 1,8-fachen Steigerungssatz bei GOÄ-Leistungen erlaubt. Der Leistungsumfang orientiert sich an der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Patient muss seinen Versicherungsstatus vor Beginn der Behandlung mitteilen. Der Zahnarzt kann mit dem Patienten vor Behandlungsbeginn eine Loslösung von den Tarifbeschränkungen vereinbaren.

Im Gegensatz dazu sind **Patienten im Notlagentarif** nur für Schmerz- und Akutversorgungen versichert.

Häufige Fehler

- ✘ Abschluss der Vereinbarung erst nach der Behandlung
- ✘ Fehlender Hinweis auf Erstattungsrisiken, fehlende GOZ-/GOÄ-Nummern, fehlende oder unkonkrete Benennung der Leistung oder des Steigerungsfaktors

Gesund beginnt im Mund. Wir Zahnärzte in Thüringen.

Landeszahnärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Barbarosahof 16
99092 Erfurt

Telefon: 0361 74 32 -0
Telefax: 0361 74 32 -150

E-Mail: info@lzkth.de
Internet: www.lzkth.de

Diese Anleitung ist ein unverbindlicher Vorschlag zur individuellen Umsetzung in der Zahnarztpraxis.
Sie muss vom Praxisinhaber überprüft sowie den jeweiligen Praxisverhältnissen und Erfordernissen angepasst werden.
Die Landes Zahnärztekammer Thüringen übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.